Der Bürgermeister der Gemeinde Am Großen Bruch

| Amt: Ordnungsamt | | Jahr 2023 |
|-------------------|-------------------------------|--------------|
| Az: HA | Vorlagen-Nr. AGB/195/23-BV | |
| Datum: 30.03.2023 | | |

Beschlussvorlage der Verwaltung

| | Zutreffendes ankreuzen | | | | |
|-------------------------------|------------------------|----------------------------|---|--|--|
| Gremium | Sitzungs- tag | Öffentlichkeits- status | Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert | | |
| Bauausschuss | 02.05.2023 | öffentlich | | | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 17.05.2023 | öffentlich | | | |
| Gemeinderat | 07.06.2023 | öffentlich | | | |

| | Ja | Nein | Jahr | Summe |
|---------------------------------------|------------------------------------|------|---------------|-------|
| Einstellung im Haushalt erforderlich? | | Х | | |
| Gefertigt | Verbandsgemeinde- bürgermeister | | Bürgermeister | |
| | | | | |
| Daniela Bärenroth | Fabian Stankewitz | | Klaus Gra | ßhoff |

Betreff:

Entwidmung eines Teilstückes auf dem Friedhof in Hamersleben

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch beschließt die Entwidmung des Teilstückes Flurstück 290/1, Flur 1 auf dem Friedhof im Ortsteil Hamersleben.

Begründung:

Der Friedhof des Ortsteiles Hamersleben umfasst die Flurstücke 290/1 und 291/1 der Flur 1 und die Flurstücke 1/1 und 2/1 der Flur 4 mit einer Gesamtgröße von 10.806 gm.

Die Beisetzungen finden ausschießlich auf den Flurstücken 1/1 und 2/1 der Flur 4 und 291/1 der Flur 1 statt. Dort steht noch ausreichend Platz für zukünftige Beisetzungen zur Verfügung.

Aus den Flurstück 290/1 der Flur 1 mit einer Größe von 3827 qm soll eine Baufläche entstehen. Auf dieser Fäche wurden vor ca. 40 Jahren die letzten Gräber beseitigt.

Die Gemeinde Am Großen Bruch möchte in ihren Ortsteilen Bauplätze schaffen. Die Fläche

AGB/195/23-BV Seite 1 von 2

auf dem Friedhof in Hamersleben ist dafür geeignet. Voraussetzung für die Bebauung dieser Fläche ist die Entwidmung des Flürstückes 290/1 Flur 1.

Im Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 finden sich keine Regelungen zur Entwidmung von Friedhöfen, jedoch sind in § 22 Abs. 2 die Ruhezeiten geregelt. Diese liegen bei mind. 15 Jahren. Da seit nun mehr 40 Jahren keine Bestattungen auf der Teilfläche stattgefunden haben, kann dieser Teil entwidmet und als Baufläche genutzt werden.

AGB/195/23-BV Seite 2 von 2